

Änderungsantrag

der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 15/1506, 15/1958 –**

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Filmförderungsgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 Nr. 7 wird wie folgt geändert:

- a) In § 7 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „zwölf“ durch die Angabe „elf“ ersetzt.
- b) In § 7 Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „sieben“ durch die Angabe „sechs“ ersetzt.

2. In Artikel 1 Nr. 8 wird § 8 Satz 1 Nr. 9 wie folgt gefasst:

- „9. ein Mitglied, gemeinsam benannt von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten;“.

Berlin, den 11. November 2003

Franz Müntefering und Fraktion

Dr. Angela Merkel, Michael Glos und Fraktion

Katrin Göring-Eckardt, Krista Sager und Fraktion

Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Begründung

Im Entwurf des Änderungsgesetzes zum Filmförderungsgesetz ist vorgesehen, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten künftig zwei Mitglieder in die Vergabekommission der Filmförderungsanstalt entsenden. Begründet worden ist diese Regelung mit der Zusage der Intendanten, ihre Mittel zur Projektfilmförderung ab 2004 zu verdoppeln. Da die privaten Fernsehveranstalter, die ihre Leistungen ebenfalls – wenn auch nicht in Form von Barleistungen, sondern in Medialeistungen – verdoppeln werden, auf einer Gleichbehandlung in der Vergabekommission bestehen, und die Vergabekommission zahlenmäßig aus Praktikabilitätsgründen nicht ausgeweitet werden soll, wird im Einvernehmen mit den Intendanten der Rundfunkanstalten die Zahl ihrer Mitglieder in der Vergabekommission auf 1 Mitglied reduziert. Damit ist die Gleichbehandlung mit den privaten Fernsehveranstaltern gesichert.

